

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-14 ka

Datum
23.11.2016

Öffentliches Auftragswesen; Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir über zwei Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland informieren.

I. HOAI: EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH

Die Europäische Kommission hat Deutschland am 17.11.2016 wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und konkret wegen der unzureichenden Einhaltung der Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie verklagt. Insbesondere sieht die Kommission die in der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) geregelte Vereinbarung von Mindest- und Höchstonoraren als unverhältnismäßiges und nicht gerechtfertigtes Hindernis im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen.

Nach Auffassung der Kommission erschweren eine Reihe praktischer Beschränkungen die Niederlassung und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in der EU auch im Rahmen der Anwendung der HOAI. Dazu gehören insbesondere auch verbindliche Mindestonorare. Ein solches Hindernis für neue Marktteilnehmer ist nach Auffassung der Kommission nicht notwendig, um die hohe Qualität der Dienstleistungen in- und ausländischer Anbieter sicherzustellen. Vielmehr bewirken derartige Hemmnisse in der Praxis häufig, dass die Auftraggeber und Verbraucher die Dienstleistungen nicht zu wettbewerbsgerechten Preisen in Anspruch nehmen können.

Wir sehen dem Ausgang des Verfahrens mit Interesse entgegen. Die Kommunen haben sich stets dafür ausgesprochen, Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb und

nach Gesichtspunkten der Qualität und nicht im Preiswettbewerb zu vergeben. Dennoch hatte sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund auch für eine Flexibilisierung bei der Anwendung der HOAI ausgesprochen.

Hintergrund:

Durch die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) sollen die EU-Dienstleistungsmärkte ihr Potenzial voll entfalten können, indem rechtliche und verwaltungstechnische Handelshemmnisse beseitigt werden. Dabei sind nationale Schutzbestimmungen möglich, sofern sie – zum Beispiel im Sinne der öffentlichen Sicherheit – gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sind.

So werden in Artikel 15 der Richtlinie eine Reihe von Anforderungen aufgeführt, die Dienstleistungserbringern nur unter bestimmten Bedingungen auferlegt werden dürfen. Anforderungen wie Rechtsform, Beteiligung, verbindliche Preise und spezielle Regelungen, die die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, sind nach EU-Recht nicht streng untersagt, wurden jedoch vom Gerichtshof als Hindernisse für den Dienstleistungsbinnenmarkt erkannt. Sie können nur aufrechterhalten werden, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, d. h. dasselbe Ziel kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der EuGH diese Gründe des Allgemeininteresses als gegeben bei der Anwendung der HOAI-Mindestsätze anerkennt oder ob er einen Verstoß gegen das EU-Recht annimmt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

II. Addition von Planungsleistungen: EU-Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 18. November 2016 mitgeteilt, dass das am 11. Dezember 2015 von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in der Sache „Freibad Stadt Elze“ (Niedersachsen) eingestellt wurde. Die Kommission hatte die Vergabep Praxis von Planungsleistungen als EU-rechtswidrig kritisiert.

Grund der Verfahrenseinstellung ist, dass nach Abschluss der Arbeiten die entsprechenden öffentlichen Aufträge vollständig abgewickelt sind und keine Rechtswirkungen mehr entfalten.

Damit wird es bei der entsprechenden Rechtsfrage und dem Streit, ob Planungsleistungen der Objektplanung einerseits mit Leistungen der Tragwerksplanung und der technischen Ausrüstung andererseits für die Schwellenwertberechnung zu addieren sind, nicht zeitnah zu einer Klärung durch den EuGH kommen. Die EU-Kommission hat aber erkennen lassen, diesen Punkt bei nächster Gelegenheit erneut aufzugreifen. Sie hält damit grundsätzlich an ihrer Auffassung fest.

Hintergrund:

Im zugrundeliegenden Vertragsverletzungsverfahren hat die EU-Kommission die Ansicht vertreten, dass verschiedene Planungsleistungen für ein Projekt bezüglich des vergaberechtlichen Auftragswertes zusammenzurechnen sind (EU-Kommission – Vertragsverletzung Nr. 2015/4228).

Die Kommission hatte die Bundesregierung aufgefordert, zur Vergabe von Planungsleistungen durch öffentliche Auftraggeber Stellung zu beziehen. Die Stadt Elze hatte ohne Ausschreibung verschiedene orts- bzw. umgebungsansässige Büros mit unterschiedlichen Planungsleistungen (Objekt-, Tragwerksplanung und technische Ausrüstung) in einer in der Gesamthöhe oberhalb der EU-Schwellenwerte (209.0000 €) liegenden Summe von 457.222 € beauftragt. Damit verstieß die Stadt nach Ansicht der Kommission gegen die EU-Vergaberichtlinien. Die EU-Kommission begründete ihre Ansicht mit der Rechtsprechung des EuGH (Entscheidung vom 15. März 2012 – Rs. C-574/10, Niedernhausen), wonach ein einheitlicher Auftrag vorliege und die Einzelleistungen für den Auftragswert zusammenzurechnen seien, wenn die Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen.

Hinweise:

Aufgrund der erfolgten Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens ist für die kommunale Vergabepraxis weiter von der geltenden Rechtslage in der Vergabeverordnung (VgV) auszugehen. Gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 VgV sind bei der Vergabe von Planungsleistungen für die Berechnung des geschätzten Gesamtwerts nur die „Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen“. Ausweislich der Begründung zu § 3 Abs. 7 S. 2 VgV ist bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Danach können die Objektplanung einerseits sowie die Tragwerksplanung und die technische Gebäudeausrüstung andererseits als technisch unterschiedliche Planungen angesehen werden, so dass auch für die Schätzung der Schwellenwerte eine separate Berechnung der Auftragswerte vorgenommen werden kann.

Die Kommission hält trotz Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens aber grundsätzlich auf der Grundlage des geschilderten Falls an ihrer Auffassung der Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit fest. Daher müssen Kommunen insbesondere bei der Gewährung von EU-Fördermitteln (z. B. EFRE) die Auffassung der Kommission und speziell die genauen Zuwendungsvoraussetzungen beachten. Dies führt dazu, dass in einem „EU-Zuwendungsfall“ in der Regel eine Addition aller Leistungen vorgenommen werden sollte. Werden bei dieser Zusammenrechnung die EU-Schwellenwerte überschritten, ist in der Folge eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Insgesamt ist jedenfalls immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter